

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2025/03

(2025-0.974.848 BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

30. September 2025

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen informiert Sie über folgende Neuigkeiten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer:

Neue Funktionen im Meldeformular ab 1. Dezember 2025 – Eintragung Funktionsträgern bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern und Darstellung in den Auszügen.

Ab dem 1. Dezember 2025 müssen juristische Personen, die eine Funktion bei einem stiftungsähnlichen Rechtsträger erfüllen, z.B. eine stiftende Privatstiftung oder ein Verein als Begünstigter einer Privatstiftung, im Meldeformular mit der Funktion zu erfasst werden. Dadurch werden diese Sachverhalte auch in Auszügen nun übersichtlich dargestellt.

Kurzanleitung zur Erfassung im Formular:

Sie können die Funktion bei der Anlage oder bei der Bearbeitung des relevanten Rechtsträgers hinzufügen.

Klicken Sie zur Anlage einer Funktion auf den Button „+ Funktion neu hinzufügen“.

Durch Klicken auf den Button erscheint ein Drop-Down Menü. In diesem befinden sich ausschließlich zuvor angelegten relevanten Rechtsträger oder, wenn der meldende Rechtsträger ein stiftungsähnlicher Rechtsträger ist, der meldende Rechtsträger.

Wählen Sie aus dem Drop-Down Menü den Rechtsträger aus, für den Sie einen Funktionsträger eintragen möchten.

Nach der Auswahl des Rechtsträgers, für den der Funktionsträger eingetragen werden soll, wählen Sie im zweiten Drop-Down Menü die Art der Funktion aus.

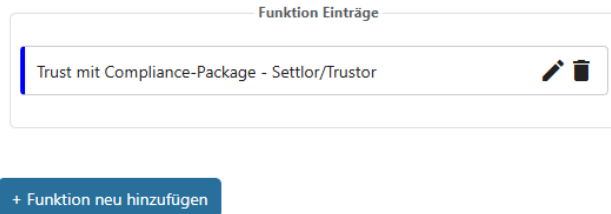
Die Auswahlliste mit den verschiedenen Funktionsarten variiert dabei, je nachdem, welche Rechtsform der zugehörige Rechtsträger hat. So finden Sie beispielsweise in der Liste „**Stifter**“, wenn es sich bei dem zugehörigen Rechtsträger um eine Privatstiftung handelt oder „**Settlor/Trustor**“ wenn der zugehörige Rechtsträger ein Trust ist.

Wenn der Funktionsträger ein Stifter oder ein Settlor/Trustor ist, besteht

die Möglichkeit, die Anteile an den zugewendeten Vermögenswerten einzutragen.

Wenn alle Pflichtfelder befüllt sind, kann die Funktion durch Klicken auf den blauen Button „**Funktion – Eintrag übernehmen**“ hinzugefügt werden.

Nach Anlage einer Funktion, können weitere Funktionen hinzugefügt werden. Nach Abschluss der Eingaben, klicken Sie auf den Button „**Rechtsträger Eintrag übernehmen**“ um den Eintrag abzuschließen.



Neufassung des WiEReG-Handbuchs für Verpflichtete

Im Rahmen der Erweiterung der Meldeformulare um die Eingabe von juristischen Personen als Funktionsträger wurde auch das Handbuch für Verpflichtete und berufsmäßige Parteienvertreter um die neuen Funktionen erweitert und steht wie gewohnt auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zum Download](#) bereit.

Vorgehensweise bei Einschränkung von Nominees und Nominatoren

Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Umsetzung sind Einschränkungen von Personen, welche als Teil einer Nominee-Vereinbarung gemeldet sind, derzeit noch nicht möglich. Damit die Daten dieser potenziell einzuschränkenden Personen bis zur Behebung nicht in Auszügen aus dem Register aufscheinen, ersuchen wir darum folgendes Procedere bei natürlichen Personen einzuhalten, für die ein schutzwürdiges Interesse gemäß § 10a WiEReG besteht:

- Einbringung der jeweiligen Anträge auf Einschränkung vor der Meldung bzw. dem Ablauf der Meldefrist bei der Registerbehörde.
- Natürliche Personen, die **nur** im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung zu melden wären, sind aktuell nicht zu melden.
- Personen, die auch als **direkte** wirtschaftliche Eigentümer festgestellt wurden, sind weiterhin zu melden. Jedoch ist die Nominee-Vereinbarung (Treuhandenschaft) in

diesem Fall nicht zu melden. Beim wirtschaftlichen Interesse ist als Art bitte weiterhin „Kontrolle“ auszuwählen, jedoch ist das Vorliegen einer Treuhandschaft zu verneinen, obwohl diese vorliegt.

Bsp. für Treugeber: Relevante Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaftsverhältnis): Ja; direkter wirtschaftlicher Eigentümer Person 1; Umfang: 75 %; Art: Kontrolle; Treuhandschaft: Nein

- Personen, die auch als indirekte wirtschaftliche Eigentümer festgestellt wurden, sind weiterhin zu melden. Jedoch ist die Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaft) in diesem Fall im Reiter „Nominee-Vereinbarungen“ nicht zu melden. Beim wirtschaftlichen Interesse ist die Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaft) wie gewohnt anzugeben und die Rolle der Person auszuwählen.

Bsp. für Treugeber: Relevante Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaftsverhältnis): Ja; indirekter wirtschaftlicher Eigentümer Person 2; Umfang: 75 %; Art: Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger; Treuhandschaft: Ja, Nominator (Treugeber); Oberster Rechtsträger

Die Registerbehörde wird rechtzeitig mitteilen, sobald die technische Möglichkeit zur Einschränkung bei Nominee-Vereinbarungen gegeben ist und die oben ausgesetzten Meldeverpflichtungen wieder aufleben. Selbstverständlich erwachsen keinerlei rechtliche Nachteile aufgrund einer wie oben angeführten Unterlassung einer Meldung, da die Meldung aufgrund von Umständen, die von der Registerbehörde zu vertreten sind, nicht möglich ist.

Verpflichtung zur Vermerksetzung für Verpflichtete iSd § 9 WiEReG

Im Rahmen der Gewährleistung, dass die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind, darf an dieser Stelle auf die in § 11 Abs. 3 WiEReG normierte **Pflicht zur Vermerksetzung** hingewiesen werden. Demnach müssen Verpflichtete im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form übermitteln, wenn

- diese bei Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden feststellen, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne des WiEReG ist, die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die der

Verpflichtete im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und

- sie überzeugt sind zu wissen, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind.

Weitere Details betreffend die Verpflichtung zur Vermerksetzung sind dem neunten Abschnitt des aktuellen WiEReG-BMF Erlasses zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ruft die Registerbehörde auch in Erinnerung, dass Verpflichtete sich bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden **nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen dürfen**, sondern bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen haben (vgl. § 11 Abs. 1 WiEReG). In Verbindung mit der angesprochenen Pflicht zur Vermerksetzung leisten Verpflichtete dadurch einen wesentlichen Beitrag zur hohen Datenqualität der im Register gespeicherten Daten.